

Aachen, den 03.11.2021

5. Satzung zur Änderung der Richtlinie des Zweckverband Aachener Verkehrsverbund zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Mobil-Tickets im AVV

Die Verbandsversammlung des Zweckverband Aachener Verkehrsverbund (ZV AVV) hat in ihrer 19. Sitzung in der Wahlperiode 2014/2020 am 27.11.2020 die folgende 5. Satzungsänderung zur „Richtlinie des Zweckverband Aachener Verkehrsverbund zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Mobil-Tickets im AVV“ beschlossen.

Artikel 1

1. Das Deckblatt wird wie folgt geändert:
 - a) Unter dem Zusatz „- AVV-Richtlinie zur Verwendung der Zuwendung für Sozialtickets gemäß den „Richtlinien Sozialticket 2011“, Rd. Erl. des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr – VI B4 – vom 08.08.2011 –“ wird „Vom 01.01.2011 – In der Fassung vom 27.11.2020, gültig ab dem Förderjahr 2021 –“ eingefügt.
 - b) Am Ende der Titelseite wird unter „Fassung gem. Beschluss VV vom 27.11.2019“ der Normverlauf durch „Fassung gem. Beschluss VV vom 27.11.2019“ ergänzt.
2. Ziffer 12 wird wie folgt geändert:

Der Satz „Diese Förderrichtlinie in der vorliegenden Fassung tritt am Tag nach der Bekanntmachung ab dem Förderjahr 2020 in Kraft und zum 01.01.2021 außer Kraft.“ wird durch den Satz „Diese Förderrichtlinie in der vorliegenden Fassung tritt am Tag nach der Bekanntmachung ab dem Förderjahr 2021 in Kraft und zum 01.01.2023 außer Kraft.“ ersetzt.

Artikel 2

Die Satzungsänderung tritt am Tag nach der Bekanntmachung ab dem Förderjahr 2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die 5. Satzung zur Änderung der Richtlinie des Zweckverbandes Aachener Verkehrsverbund zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Mobil-Tickets im AVV vom 27. November 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 8 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die vorstehende 5. Satzung zur Änderung der Richtlinie nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die 5. Satzung zur Änderung der Richtlinie ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet,

- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber dem Zweckverband Aachener Verkehrsverbund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, 03.11.2021

gez.

Dr. Tim Grüttemeier

Der Verbandsvorsteher